Bei neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Dichtheitsnachweis zusammen mit einem Entwässerungslageplan vor Inbetriebnahme (Erstprüfung) unaufgefordert der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 17 b HmbAbwG).
Für bestehende Anlagen ist die Dichtheit wiederkehrend nachzuweisen. Der Nachweis ist zusammen mit einem Lageplan der geprüften Entwässerungsanlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Nachweis der Dichtheit für Grundstücksentwässerungsanlagen
unterhalb und außerhalb von Gebäuden nach § 17b HmbAbwG

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Wasser, Abwasser und Geologie
-W 21-
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

⇩ *Bitte fortlaufend ausfüllen!*

Anlagen-Kategorie:

☐ neue Anlage (Erstprüfung vor Inbetriebnahme)
☐ bestehende Anlage
☐ bestehende Anlage (Nachprüfung)
☐ innerhalb des Wasserschutzgebiets:

Untersuchtes Grundstück Straße, Hausnr., Flurstück	
Grundstückseigentümer/in oder Bauherr/in mit Anschrift:	
Fachbetrieb für die Herstellung der Anlage mit Anschrift: (Nur bei Neubau)	
Zertifizierungsnummer:	
Fachbetrieb für die Dichtheitsprüfung mit Anschrift:	
Zertifizierungsnummer:	

Durchgeführtes Prüfverfahren: ☐ Druckprüfung ☐ Optische Prüfung mit Kanalfernsehanlage
Es wurde die gesamte Entwässerungsanlage geprüft ☐ ja ☐ nein
Es wurde ein Teil der Entwässerungsanlage geprüft ☐ ja ☐ nein

Einstufung der Bestandsanlage in Sanierungsprioritäten

☐ **Sanierungspriorität I** = schwere Schäden
☐ **Sanierungspriorität II** = mittlere Schäden
☐ **Sanierungspriorität III** = sehr geringe Schäden

Die Prüfung ergab, dass die Anlage: ☐ **in allen Teilen dicht ist.**
☐ **nicht dicht ist und saniert werden muss.**

Prüfdatum: _____

X _____
Datum, Unterschrift Grundeigentümer/in bzw. Bauherr/in
(nur bei Sanierungspriorität I oder II)

X _____
Datum, Unterschrift der für die Prüfung verantwortlichen technischen Leitung des zertifizierten Fachbetriebes

Stand Juli 2020

Datenschutz: Zur Bearbeitung der eingereichten Unterlagen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei nehmen wir den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter www.hamburg.de/bukea unter dem Stichwort „Datenschutz“ (zu finden am unteren Ende der Seite) zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.